

Informationen zur NÄCHTIGUNGSABGABE

Abgabepflichtig sind jene Personen, die in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Camping-, Wohnwagen- oder Mobilheimplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt Unterkunft nehmen.

Einhebungspflichtig sind die Inhaber:innen (Gewerbetreibende, Pächter:innen Stellvertreter:innen), bei einer Beherbergung in Privatunterkünften die Unterkunftgeber:innen. Die Abgabe ist gleichzeitig mit der Begleichung der Rechnung für die Unterkunft zu entrichten und einzuheben. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Abgabe.

Die **Nächtigungsabgabe** beträgt **pro Person* und Nächtigung** in Beherbergungsbetrieben
2,50 Euro.

***Von der Abgabepflicht ausgenommen sind:**

- **Kinder** und **Jugendliche** bis zur Vollendung des **15. Lebensjahres**.
- **Student:innen** und **Lehrpersonen** einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort.
- Personen, die **ununterbrochen länger als zwei Monate** in einer Gemeinde **Unterkunft** nehmen, ab Beginn des dritten Monats.
- Personen, die auf Dauer von **ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit** Unterkunft nehmen.

Die **Anmeldung** zur Nächtigungsabgabe muss von den **Einhebungspflichtigen** innerhalb von **zwei Wochen** nach Entstehung der Abgabepflicht bei der Stadt Graz - Abteilung für Gemeindeabgaben, vorgenommen werden. Mehrere Standorte von Beherbergungsbetrieben sind in einer Anmeldung anzugeben und sind dann unter einem Abgabenkonto abzurechnen.

Im Anschluss an die Anmeldung wird eine Abgabekontonummer (nicht zu verwechseln mit der Finanzamtssteuernummer) vergeben. Diese ist unbedingt bei allen Anfragen und Einzahlungen der Nächtigungsabgabe anzugeben.

Bis zum 31. März jeden Folgejahres haben die Einhebungspflichtigen der Stadt Graz, Abteilung für Gemeindeabgaben, für das abgelaufene Jahr eine Abgabenerklärung zu übermitteln, in der alle im vorangegangenen Jahr erfolgten Nächtigungen bekannt zu geben sind. Eine Erklärung ist auch dann einzureichen, wenn im vorangegangenen Jahr keine Nächtigungen stattgefunden haben („Nullerklärung“).

Fälligkeit der Nächtigungsabgabe: 15.01., 15.04., 15.07., 15.10.

Die Nächtigungsabgabe ist eine Abgabe, die von den Einhebungspflichtigen selbst zu berechnen und fristgerecht zu bezahlen ist.

Kontodaten für die quartalsmäßigen **Überweisungen**:

BAWAG

IBAN: AT69 1400 0862 1002 2823 **BIC:** BAWAATWW

Empfängerin: Stadt Graz, Gemeindeabgaben

Weiterführende Informationen zur Nächtigungsabgabe erhalten Sie unter:

<https://www.graz.at/cms/beitrag/10025642/7746708/Naechtigungsabgabe.html>

Weitere wichtige HINWEISE!

Es ist ein **Gästebuch** (Leykam-Alpina A215N) zu führen. Dieses ist im Citypark bei der Buchhandlung Morawa erhältlich oder kann über Online-Anbieter bestellt werden. **Vor Betriebsaufnahme** ist dieses Gästebuch im **Bürger:innenamt**, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Zimmer 357 (Tel.: +43 316 872-5115 oder 5116) **stempeln** zu lassen.

Die Basisdaten eines Betriebes müssen in der **Beherbergungsstatistik** der Stadt Graz gespeichert werden. Ein Online-Zugang kann unter statistik@stadt.graz.at beantragt werden. Für nähere Auskünfte wenden sie sich an die Präsidialabteilung -> Tel.: +43 316 872-2344.

Tourismusinteressent:innenbeitrag:

Das Steiermärkische Tourismusgesetz verpflichtet touristische Privatvermieter:innen in Tourismusgemeinden zur Entrichtung eines jährlichen Interessent:innenbeitrags. Die Vermieter:innen haben bis spätestens **15. September** jeden Jahres der Stadt Graz, Abteilung für Gemeindeabgaben, eine **Erklärung** mit allen zur Beitragsfestsetzung erforderlichen Daten (Umsatzstufe, Beitragsgruppe, Ortsklasse) **zu übermitteln** und den errechneten **Beitrag bis 30. September** des jeweiligen Jahres zu **entrichten**. Für Privatzimmervermieter:innen mit Jahreseinnahmen unter 35.000 Euro beträgt der Jahresbeitrag 59 Euro. Das Formular für die Beitragserklärung wird Ihnen im Juni zugesandt! Sie finden es auch auf der Website der Stadt Graz.

Tipps zur touristischen Privatvermietung bietet auch der Leitfaden der Steiermärkischen Landesregierung unter:

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11681113_74837696/0fc2a114/Brosch%C3%BCre%20Stand%2021_11_web%20tauglich.pdf

Informationstand: Juli 2024